

Änderung Gestaltungsplan "Brüggmatt"
mit Sonderbauvorschriften

vom 15. September 1987 (RRB Nr. 2784)

Situation 1 : 500

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Oensingen, 16.09.2010	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: eww	Plan Nr.	
						Grosse: 60 x 126		21151 / 1
1	04.11.2010	Besprechung Gemeinde / ARP	ysa	slf		geändert: 20.01.2011 08:45:40		
AV-Grundlage vom: wird wöchentlich aktualisiert. CAD-File: M:\Oensinger\151-ÄnderungGestaltungsplan\Bspgmat21151_1.dwg								
www.bsb-partner.ch								
Biberist	Tel. 032 671 22 22	Fax 032 671 22 00						
Oensingen	Tel. 062 388 38 38	Fax 062 388 38 00						
Grenchen	Tel. 032 654 59 30	Fax 032 654 59 31						
Schliern/Bern	Tel. 031 978 00 78	Fax 031 978 00 79						

BSB + Partner
Ingenieure und PlanerErgänzungen zu den Sonderbauvorschriften vom
15. September 1987 (RRB Nr. 2784)

Für die vorliegende Änderung des Gestaltungsplanes gelten, wenn nicht anders vermerkt, die Sonderbauvorschriften des rechtsgültigen Gestaltungsplans „Brüggmatt“ mit RRB Nr. 2784 vom 15. September 1987.

Nutzung

Neben den in den Sonderbauvorschriften definierten Werkhofanlagen sind der Bau einer Heizzentrale sowie die Überdachung des Holzlagerplatzes in den ausgewiesenen Baufeldern gestattet.

Der Bereich private Erschliessung durch Strassen + Plätze (unversiegelt) ist ausschliesslich als Lagerplatz für Brennholz zu nutzen. Die Lagerung des Brennholzes ist in der Höhe auf 2 Ster zu begrenzen (exkl. Unterlagsbalken).

Die Erschliessung ab Fussweg entlang der Dünne ist im Bereich des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplanes „Brüggmatt“ lediglich als Notzugänge zu nutzen.

Gebäudemasse

- § 4 Die Baumasse der Heizzentrale sind folgendermassen definiert
- Maximale Gebäudehöhe = 10.0 m (Der Kamin darf maximal 2.0 m über diese Gebäudehöhe hinausragen)
 - Breite maximal = 16.0 m
 - Länge maximal = 26.0 m

Die Höhe der Überdachung (Baufeld Holzlagerplatz überdacht) darf

- maximal 4.5 m betragen

Dachformen

§ 5 Für die Heizzentrale ist eine Flachdachkonstruktion gestattet. Diese ist wenn möglich zu begrünen. Beton- und Stahlmaterialien dürfen verwendet werden.

Für das Bau Feld Holzlagerplatz ist eine seitlich offene Überdachung gestattet. Die Konstruktion ist den bestehenden Bauten anzupassen. Es sind vorwiegend Holzmaterialien zu verwenden. Die Dachform ist offen.

Sichtschutz

§ 11 Auf der gesamten Länge des Bereiches private Erschliessung durch Strassen + Plätze (unversiegelt) ist gegen den Fussweg entlang der Dünne eine einheimische, immergrüne Hecke (Grünstreifen 2.0 m) zu pflanzen.

Auf der gesamten Länge der Heizzentrale ist gegen den Fussweg entlang der Dünne eine Naturhecke mit verschiedenen, einheimischen Straucharten zu pflanzen.

Lärmschutz

§ 12 Die Arbeitszeiten auf dem Areal sind auf die normalen Geschäftszeiten an Werktagen beschränkt. Ausgenommen davon ist der Piquettendienst für die Sicherstellung des Heizbetriebes.

Inkrafttreten

Die Änderung des Gestaltungsplans und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Legende:

Orientierungsinhalt

- Hausbaulinie Hauptbau
- Hausbaulinie Unterstand
- Geltungsbereich
- Spezialzone für forstwirtschaftliche Nutzung
- Vordach - Baulinien
- Erddamm
- Private Erschliessung durch Strassen + Plätze
- Freiland für Baumschulen
- Grünfläche
- Baulinie rechtsgültig
- Zonengrenze Sondernutzungszone (Sn-WF)

Legende:

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- Bau Feld Heizzentrale
- Parkplätze
- Bau Feld Holzlagerplatz überdacht
- Private Erschliessung durch Strassen + Plätze (unversiegelt)
- Gebäude und Unterstände
- Private Erschliessung durch Strassen + Plätze (versiegelt)
- Grünfläche
- Hecke gemäss § 11 der Sonderbauvorschriften

Orientierungsinhalt

- Baulinie EW Wynau
- Baulinie Gewässer
- Baulinie Kanton
- Spezialzone für forstwirtschaftliche Nutzung
- Erddamm

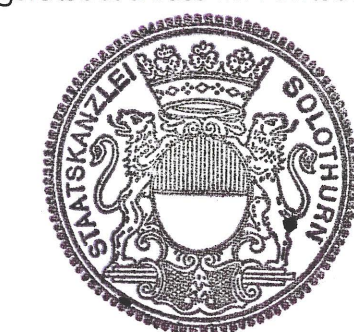
Öffentliche Auflage vom 23. November bis 22. Dezember 2010
Beschluss vom Einwohnergemeinderat Oensingen
Oensingen, 15. November 2010 / 17. Januar 2011
Der Gemeindepräsident:

H. Hury

Der Leiter Verwaltung:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit RRB Nr. **860** vom **26.4.2011**
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. **17** vom **29.4.11**

Der Staatsschreiber:



A.F.

Rechtsgültiger Gestaltungsplan und Zonenänderung
RRB Nr. 2784 vom 15.09.1987Änderung Gestaltungsplan
RRB Nr. **860** vom **26.4.2011**

Genehmigungsinhalt

